

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 06.06.2023 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Ferndorf, Flur 6, Flurstück 400 der Stadt Kreuztal

Prüfung der UVP–Pflicht – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die thyssenkrupp Steel Europe AG die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient der Brauchwasserversorgung am Standort Ferndorf. Das entnommene Wasser wird dort zu Kühlzwecken eingesetzt. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus 4 Schachbrunnen und einem Vertikalfilterbrunnen, die sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG befinden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 130.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben der Antragstellerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Brunnen, für die keine neuen baulichen Eingriffe erforderlich sind. Die beantragten Entnahmemengen entsprechenden Mengen der bisher gültigen Wasserrechte. Auf Grund der Lage Brunnen in den quartären Lockergesteinen der Ferndorf wird vorwiegend Grundwasser aus einem Porengrundwasserleiter gefördert, dessen Grundwasserstand mit den Wasserständen der Ferndorf korrespondiert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

gez. Garbe